

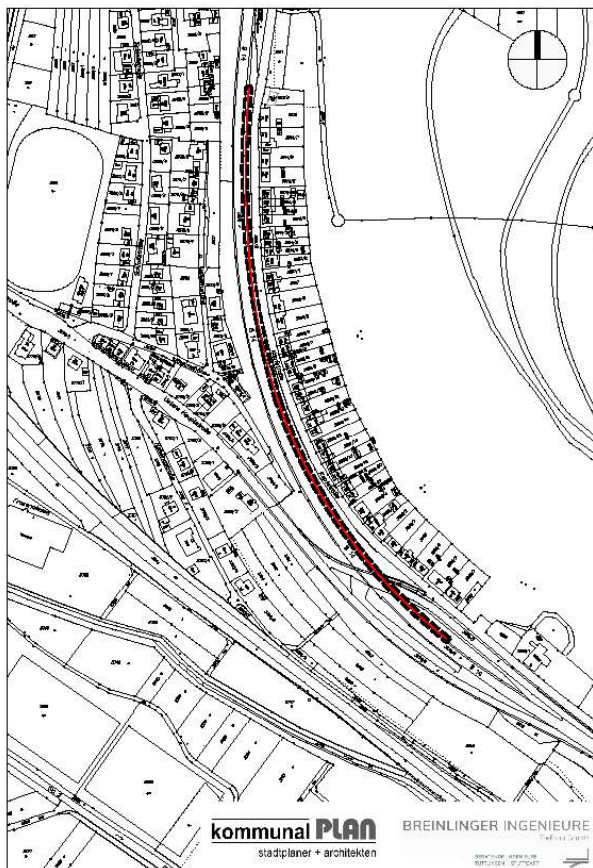
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Lärmschutzwand B 14“

Der Gemeinderat Wurmlingen hat am 09.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Lärmschutzwand B 14“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) sowie die gemeinsame Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.08.2019.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung werden im Rathaus Wurmlingen, Obere Hauptstr. 4, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurmlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wurmlingengeltend gemacht worden ist.

Wurmlingen, den 17.09.2019

Gez.
Klaus Schellenberg
Bürgermeister